

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/7/13 6Ob604/81, 4Ob562/82, 8Ob534/85, 4Ob513/88, 8Ob512/95, 7Ob83/03m, 7Ob269/05t, 7Ob18

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.07.1981

Norm

ABGB §1392 F

ABGB §1395

Rechtssatz

Bei mehrfacher Abtretung derselben Forderung an verschiedenen Übernehmer geht die ältere Abtretung vor. Dabei ist maßgebend, welcher Abtretungsvertrag zuerst geschlossen wurde, gleichgültig, von welcher Abtretung der Schuldner zuerst verständigt wurde. Nur die zeitlich erste Abtretung ist wirksam.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 604/81

Entscheidungstext OGH 13.07.1981 6 Ob 604/81

Veröff: SZ 54/104

- 4 Ob 562/82

Entscheidungstext OGH 09.11.1982 4 Ob 562/82

Beisatz: Durch die zeitlich erste Abtretung scheidet die Forderung aus dem Vermögen des Überträgers aus und geht in das Vermögen des Übernehmers über, womit sich die Rechtszuständigkeit ändert. Der Zedent ist nach der ersten Abtretung nicht mehr Inhaber der Forderung, sie ist nicht mehr in seiner Rechtszuständigkeit. Er kann sie daher auch nicht mehr wirksam übertragen. (T1) Veröff: SZ 55/170

- 8 Ob 534/85

Entscheidungstext OGH 11.07.1985 8 Ob 534/85

Beis wie T1; Beisatz: Diese Rechtswirkungen kommen aber nur bei einer Vollzession in Betracht. (T2) Veröff: JBl 1986,235 (zustimmend Czermak)

- 4 Ob 513/88

Entscheidungstext OGH 12.04.1988 4 Ob 513/88

Auch; Beis wie T; Veröff: RdW 1988,288

- 8 Ob 512/95

Entscheidungstext OGH 27.04.1995 8 Ob 512/95

Beis wie T1; Beisatz: Hier: Sicherungszession. Es gibt hier dann einen Verwendungsanspruch. (T3)

- 7 Ob 83/03m

Entscheidungstext OGH 28.05.2003 7 Ob 83/03m

Beisatz: Voraussetzung ist, dass die ältere Abtretung rechtswirksam ist. (T4)

- 7 Ob 269/05t

Entscheidungstext OGH 29.03.2006 7 Ob 269/05t

Beis wie T1; Beis wie T4

- 7 Ob 189/12p

Entscheidungstext OGH 23.01.2013 7 Ob 189/12p

Veröff: SZ 2013/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0032538

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at